

# § 19 GSLG. 1970

GSLG. 1970 - Güter- und Seilwege-Landesgesetz - GSLG. 1970

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.11.2021

Agrarbehörde ist die Landesregierung. Die Agrarbehörde hat neben den ihr in diesem Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben auf Antrag unter Ausschluss des Rechtsweges über Streitigkeiten zu entscheiden, die

- a) Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung eines Bringungsrechtes betreffen,
- b) Entschädigungs- oder Beitragsleistungen nach diesem Gesetz betreffen oder
- c) zwischen einer Bringungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)